

Satzung über die kommunalen Erhebungen der Stadt Leipzig "Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung"

Beschluss Nr. 599/96 der Ratsversammlung vom 18.09.1996, veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 22 vom 26.10.1996

(Änderung vom 17.11.2011, Beschluss Nr. RBV-1016/11, Amts-Blatt Nr. 22 vom 03.12.2011)

Die Stadt Leipzig erlässt auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1432) sowie des § 8 des Sächsischen Statistikgesetzes (SächsStatG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 453) folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebungen

(1) Die Stadt Leipzig führt durch die hierfür zuständige kommunale Statistikstelle kalenderjährlich kommunale Erhebungen als Wiederholungsbefragungen zu Stand und Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung auf Stichprobenbasis durch.

(2) In Jahren mit außergewöhnlicher Belastung der kommunalen Statistikstelle durch Wahlen und/oder Großzählungen kann der Oberbürgermeister die Aussetzung der Erhebung für ein Kalenderjahr anordnen.

Darüber hinaus wird der Oberbürgermeister im Rahmen der Umsetzung ermächtigt,

1. die Erhebung einzelner Erhebungsmerkmale auszusetzen und den Kreis der Befragten einzuschränken oder die Periodizität zu verändern, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglichen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden.

2. einzelne modifizierte Erhebungsmerkmale aufzunehmen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für die in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird. Die modifizierten Merkmale dürfen nur die folgenden Bereiche umfassen:

- a) Wohnen und Umziehen
- b) Familie und Kinder
- c) Umwelt und Verkehr
- d) Politik
- e) Kultur
- f) Gesundheit und Sport
- g) Wirtschaftliche Situation und Lebensstandard
- h) Bildung und Schule
- i) Bürgerschaftliches Engagement und Freizeit.

(3) Zweck der Erhebungen ist es, regelmäßig statistische Angaben in tiefer fachlicher und insbesondere territorialer Gliederung (zum Beispiel Stadtbezirke und Ortsteile) über die Bevölkerungsstruktur, die territorial und sozialstrukturell differenzierte wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und Haushalte, den Arbeitsmarkt, die Wohnverhältnisse sowie die Versorgung mit sonstigen Einrichtungen der Infrastruktur für städtische Planungen und Maßnahmen bereitzustellen.

§ 2 Erhebungseinheiten und Stichprobenauswahl

Erhebungseinheiten sind Personen. Sie werden durch mathematische Zufallsverfahren aus dem Einwohnermeldeverzeichnis oder andere Grundgesamtheiten der Stadt Leipzig ausgewählt.

§ 3 Erhebungsmerkmale

(1) Folgende Erhebungsmerkmale werden jährlich mit einem Auswahlatz zwischen 1 und 5 vom Hundert erfragt:

- a) Gemeindeteil; Zahl und Alter der Personen im Haushalt; Geschlecht; Geburtsjahr; Familienstand; Wohn- und/oder Lebensgemeinschaft;
 - b) Art des überwiegenden Lebensunterhaltes; Höhe des monatlichen persönlichen und Haushaltsnettoeinkommens;
 - c) höchster allgemeinbildender Schulabschluss; höchster beruflicher Ausbildungsabschluss;
 - d) Stellung im Erwerbsleben;
 - e) für Erwerbstätige: normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit (Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit); Wirtschaftszweig des Betriebes; Stellung im Beruf;
 - f) für Arbeitslose und Arbeitssuchende: Bezug von Arbeitslosengeld, -hilfe; Dauer von Arbeitslosigkeit bzw. Arbeitssuche; Teilnahme an Fortbildungs-/ Qualifizierungsmaßnahmen bzw. an ABM;
 - g) Fläche und Raumzahl der selbst bewohnten Wohnung; Eigentumsform der Wohnung; Nutzung der Wohnung als Eigentümer oder Mieter,
 - h) bei vermieteten Wohnungen: Höhe der monatlichen Mieten und der Nebenkosten;
 - i) Umzugsabsichten und Umzugsziele; Art und Eigentumsform der Wohnung am Umzugsziel;
 - k) Beurteilung von Leistungen der Stadtverwaltung und diesbezügliche Erwartungen;
 - l) Ausprägung der Zufriedenheit mit kommunalen Infrastruktureinrichtungen;
 - m) Einschätzungen und Erwartungen zur wirtschaftlichen Situation der Stadt Leipzig sowie der eigenen Person;
 - n) Ausprägung kommunalpolitischen Interesses und kommunalpolitische Partizipation.
- (2) Folgende Erhebungsmerkmale werden mit einem Auswahlatz zwischen 1 und 5 vom Hundert im Abstand von zwei Jahren erfragt (überwiegend haushaltsbezogener Ansatz):
- a) Art und Höhe der öffentlichen und privaten Einkommen der Haushalte (Hauptgruppen);
 - b) Art und Höhe der Ausgaben der privaten Haushalte nach Ausgabengruppen; Sparverhalten;
 - c) Ausstattung der Haushalte mit Pkw und anderen langlebigen Konsumgütern;
 - d) Vorstellungen zum Erwerb von Wohneigentum;
 - e) Ausstattung der selbst bewohnten Wohnung mit Heizungs- und Sanitärsystemen;
 - f) Gründe für einen beabsichtigten Umzug bzw. Verbleib am Wohnort; bereits vollzogene Umzüge und dafür zutreffende Gründe;
 - g) altersgruppenspezifisch: Kinderzahl und Kinderwunsch;
 - h) Verfügbarkeit kommunaler Infrastruktureinrichtungen;
 - i) Bewertung des Images der Stadt Leipzig.
- (3) Folgende Erhebungsmerkmale werden mit einem Auswahlatz zwischen 1 und 5 vom Hundert im Abstand von zwei Jahren erfragt (überwiegend personenbezogener Ansatz):
- a) Bedeutsamkeit kommunaler Infrastruktureinrichtungen;
 - b) für Erwerbstätige: Lage der Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte; hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel; Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte;
 - c) Nutzung von kulturellen, touristischen und Einrichtungen der Naherholung, diesbezügliche Einstellungen und Erwartungen;
 - d) umweltgerechtes Verhalten;
 - e) allgemeines gesundheitliches Befinden; Existenz einer langandauernden Krankheit oder Behinderung; amtlich anerkannte Behinderteneigenschaft; Grad der Behinderung;
 - f) Ausprägung von sozialen Netzwerken in den Wohnquartieren;
 - g) Beziehungen zwischen Deutschen und Ausländern.
 - h) allgemeine soziale und psychische Befindlichkeiten.

Erhebungsmerkmale im engeren Sinne eines statistischen Datums sind die ausgewiesenen Merkmale in § 3 (1) unter a), b), c), d), e), f), g), h); in § 3 (2) unter a), b), c), e), g) bzgl. der Kinderzahl, h) und in § 3 (3) unter b).

Erhebungsmerkmale im Sinne von Meinungsfragen, deren Gegenstand vorrangig subjektive und situationsbedingte Werturteile, Stellungnahmen oder Einschätzungen sind, sind die

ausgewiesenen Merkmale in § 3 (1) unter i), k), l), m), n); in § 3 (2) unter d), f), g) bzgl. des Kinderwunsches, i) und in § 3 (3) unter a), c), d), e), f), g), h).

(4) Jeweils rechtzeitig vor Erhebungsbeginn gibt die kommunale Statistikstelle dem Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen den einzusetzenden Erhebungsbogen entsprechend § 8 Abs. 2 des Sächsischen Statistikgesetzes (SächsStatG) zur Kenntnis.

(5) Die kommunale Statistikstelle ist befugt, den jährlichen Stichprobenumfang zur Gewinnung kleinräumiger Informationen für ortsteilbezogene Maßnahmen um höchstens ein Drittel zu erhöhen.

§ 4 Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind Name, Anschrift, Doktorgrad und Ordnungsnummer. Sie werden von den Erhebungsmerkmalen getrennt gespeichert und nach Abschluss der Erhebung gelöscht.

(2) Eine Ordnungsnummer dient zusammen mit den anderen Hilfsmerkmalen zur Versendung einer gezielten Erinnerung und als Zugangscod für das Ausfüllen des Fragebogens im Internet. Die Ordnungsnummer wird von den Erhebungsmerkmalen getrennt gespeichert, ausgenommen die beiden Ziffern, die den städtischen Teilraum kennzeichnen und gem. §1 Abs. 3 der Zuordnung zur kleinräumigen Gliederung dienen.

§ 5 Art und Weise der Erhebung

(1) Die Erhebungen werden in der Regel als schriftliche Befragungen durchgeführt. Aus wirtschaftlichen bzw. methodischen Erwägungen können sie auf mündlichem Wege oder online erfolgen.

(2) Die Auskunftserteilung erfolgt anonym und freiwillig. Namen, Adresse, Doktorgrad und weitere Kontaktdaten der Befragten werden nicht erhoben.

(3) Die Erhebung eines Jahres kann auch auf zwei Teilerhebungen aufgeteilt werden.

§ 6 Unterrichtung

Die zu befragenden Personen sind schriftlich über die Sachverhalte nach § 20 des Sächsischen Statistikgesetzes (SächsStatG) sowie über den Berichtszeitraum zu unterrichten, auf den sich die Angaben beziehen sollen.

§ 7 Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Erhebungen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung sind unter Beachtung des Statistikgeheimnisses öffentlich zugänglich zu machen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amts-Blatt der Stadt Leipzig in Kraft.